

Satzung

KinoKultur

Blankenfelde-Mahlow e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „KinoKultur Blankenfelde-Mahlow“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Blankenfelde-Mahlow.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf eine wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Filmkultur in Blankenfelde-Mahlow, die Erforschung und Publizierung der Ortsgeschichte sowie die Unterstützung und Beteiligung an weiteren kulturellen Initiativen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Zusammenstellung und Präsentation eines anspruchsvollen Filmprogramms in öffentlichen Veranstaltungen mit dem Ziel, Mitgliedern und Gästen einen Überblick über die verschiedenen Genre des Films und die Entwicklungen im Filmschaffen zu geben und dabei auch Kinder und Jugendliche an wertvolle Kinder- und Jugendfilme heranzuführen. Dabei sollen solche Filme besonders gefördert werden, für die sich ein kommerzieller Verleih oder eine sonstige öffentliche Abspielmöglichkeit nicht gefunden haben und die sich auf die Region beziehen.

Sammlung, Aufbereitung, Sicherung und wissenschaftliche Auswertung ortsgeschichtlicher Quellen, insbesondere in Bild und Ton, die in einer Beziehung zu Blankenfelde-Mahlow stehen und der Wahrung des kulturellen Erbes dienen.

Pflege der Beziehungen zu Institutionen und Personen verwandter Zielsetzung im nationalen und internationalen Rahmen, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen;

(4) Der Verein ist weder konfessionell noch politisch oder wirtschaftlich gebunden. Er ist frei in der Auswahl und Gestaltung seiner Programme und Forschungsthemen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer angemessenen Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder auf elektronischem Wege (insbesondere durch e-mail oder online-Formular) beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme des Mitglieds. Der Vorstand kann einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Jedes Mitglied erhält für das jeweilige Geschäftsjahr eine gültige Mitgliedskarte und ist damit berechtigt, die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(4) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft: aktives Mitglied, passives Mitglied, Fördermitglied.

a) Aktives Mitglied wird, wer sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren und den Verein nach außen im Sinne des § 2, Abs. 2 der Satzung repräsentieren will. Eine mindeste jährliche Arbeitsleistung wird in der Geschäftsordnung definiert. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

b) Passives Mitglied wird, wer die Ziele des Vereins mitbestimmen will, jedoch nicht in erheblicher ehrenamtlicher Arbeit den Verein unterstützen kann oder will. Passive Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Die passive Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des in der Geschäftsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

c) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell durch einen in der Geschäftsordnung festgesetzten mindesten Jahresbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Förderung kann in Veröffentlichungen besonders hervorgehoben werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Mitgliedsbeiträge, die für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtet worden sind, werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es mit einem Mitgliedsbeitrag nach einer zweiten Mahnung, die den Ausschluss angedroht hat, einen weiteren Monat in Verzug ist oder wenn es mit einem Mitgliedsbeitrag nach einer zweiten Mahnung, die den Ausschluss angedroht hat, einen weiteren Monat in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 6)
2. der Vorstand (siehe § 6 und 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres möglichst im 1. Quartal des Jahres statt. Der Vorstand beschließt über Termin und Tagesordnung. Er beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein, er kann die Einladung an Mitglieder, die hierzu ihre Zustimmung erteilt haben, auch auf elektronischem Wege übermitteln.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder findet binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu begründen. Die Begründung muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in jedem Fall durch den Vorstand ergehen muss, mitgeteilt werden.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Rechnungsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
- c) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Satzungsänderungen
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für zwei Jahre
- h) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen.

(5) Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht sein.

Über einen Gegenstand, der nicht auf der zusammen mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung steht, darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden als dringlich bezeichnet worden ist. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung beider übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied stellvertretend zunächst den Vorsitz und lässt einen Versammlungsvorsitzenden aus der Mitte der anwesenden Mitglieder wählen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen gefasst. Für Änderungen der Tagesordnung sowie für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

(8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden. Das gleiche gilt für den Antrag auf geheime Abstimmung.

(9) Ein Mitglied hat in der Mitgliedsversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht, wenn seine eigenen Angelegenheiten berührt werden.

(10) Bei der Entlastung des Vorstands stimmen dessen Mitglieder nicht mit.

(11) Die Mitglieder des Vorstands sowie zwei Rechnungsprüfer/innen werden auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich für ihre Ämter gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewählt wird. Die Vorstandswahl darf durch Akklamation stattfinden. Sie muss geheim vorgenommen werden, wenn einer der vorgeschlagenen Kandidaten oder fünf anwesende Mitglieder das beantragen. Die Rechnungsprüfer können durch Akklamation gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstands ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

(12) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung notwendig. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Nachwahlen durch die Mitgliederversammlung.

(13) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist nur, wer den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat sowie die aktiven Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern (Beisitzer/innen).
- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht durch die/den Vorsitzende/n. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung für die Vorstandssitzungen verzichtet werden. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder hat der Vorstand zusammenzutreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen gibt es innerhalb des Vorstands nicht. In dringenden Fällen der laufenden Geschäftsführung kann der/die Vorsitzende telefonisch Vorstandsbeschlüsse herbeiführen. Telefonische Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung formell noch einmal zu bestätigen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Abschluss von Verträgen mit einem Wert von mehr als 1000 € sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Einzelbefugnis. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/in jedoch nur davon Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach der Satzung und den sich aus den Umständen ergebenden Notwendigkeiten. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Vorstandes gehören insbesondere in eigener Zuständigkeit:
 - a) Die Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Geschäfte
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans für das neue Jahr
 - c) Erstattung des Jahresberichts
 - d) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und Vorbereitung ihrer Beratungen
 - e) Verwendung der Geldmittel im Rahmen des Etats
 - f) Rechnungslegung.

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb als nötig erachtet werden. Diese Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung durch Beschluss genehmigt werden.

(11) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Mitglieder bei Tätigkeiten mit besonders großem Umfang eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen das Finanz- und Rechnungswesen mindestens einmal im Jahr und legen hierüber auf der jährlichen ordentlichen Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

§ 9 Finanzen und Beiträge

(1) Die Finanzierung erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln, Spenden und Zuschüssen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand bleiben, gehen durch Beschluss des Vorstands, der jeden Einzelfall zu überprüfen hat, ihrer Mitgliedschaftsrechte verlustig, bis sie die volle Nachzahlung geleistet haben. Mitglieder, die ihren Beitrag für ein zweites Geschäftsjahr schuldig geblieben sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist den betreffenden Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat anzukündigen.

(4) Für Veranstaltungen des Vereins kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden, der in der Geschäftsordnung festgelegt wird. Der Unkostenbeitrag für Nichtmitglieder soll grundsätzlich höher sein als für Mitglieder.

§ 10 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben werden. Die Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Blankenfelde-Mahlow.

§ 13 Sonstiges

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verein vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden.

Unterschriften von Mitgliedern, die damit die Beschlussfassung zur Satzung durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2014 bestätigen.

Blankenfelde-Mahlow 28.10.2014